

**Überwachungsbericht**

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	-
Aktenzeichen Bericht	54.1-3.2-(10.0)-16-(Ind)-Ü1 vom 16.06.2016
Betreiber/Firma	BOFA-Doublet GmbH (Bonn)
Standort	Römerstraße 303 – 305, 53117 Bonn
Anlage	2 Indirekteinleitungen und zugehörige Probenahmestellen
Datum und Dauer der Umweltinspektion	14.06.2016; 1 Stunde
Weitere beteiligte Behörden	keine

**A) Inspektionsumfang**

Überwachung gemäß § 116 Landeswassergesetz mit dem Schwerpunkten Indirekteinleitung und zugehörige Probenahmestellen.

**B) Grundlage der Überwachung**

§ 116 Landeswassergesetz (LWG)

Erlaubnisbescheid gemäß gem. §§ 59/59a Landeswassergesetz NRW (LWG-NRW)

bzw. gem. §§ 58/59 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Genehmigungsbescheid vom 19.09.2012

**C) Inspektionsergebnis**

(Mängelformulierungen siehe Anlage)

<b>Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens</b>	
keine Mängel	x
geringfügige Mängel	-
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

**D) Veranlasste Maßnahmen**

Maßnahmen der Behörde	Keine Maßnahmen erforderlich
-----------------------	------------------------------

## **Anlage**

### **Mängeldefinitionen**

#### **Geringfügige Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

#### **Erhebliche Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

#### **Schwerwiegende Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.